



Ombudsrat Inklusion Tätigkeitsbericht 2018

INHALT

1. Aufgaben des Ombudsrates.....	2
2. Mitglieder des Ombudsrates Inklusion.....	2
3. Anfragen an den Ombudsrat Inklusion - Verfahren.....	2
4. Sitzungen des Ombudsrates Inklusion	3
5. Anzahl der Anfragen	3
6. Problemlagen der Anfragen und Ergebnisse.....	3
7. Verteilung der Anfragen auf die Schulamtsbereiche.....	3
8. Verhältnis der Anfragen zu statistischen Angaben	3
9. Zeitdauer der Bearbeitung von Anfragen	3
10. Zufriedenheit der Eltern mit den Empfehlungen des Ombudsrates	4
11. Zusammenfassung/ Schlussfolgerungen.....	4

1. Aufgaben des Ombudsrates

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Bildung für den Freistaat Thüringen wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im August 2013 der Ombudsrat Inklusion als unabhängige Anrufungsinstanz eingerichtet.

Erziehungsberechtigte können sich an diese wenden, wenn es im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes oder der Festlegung des Lernortes Unstimmigkeiten gibt.

Aufgabe des Ombudsrates ist es, im Einzelfall die Einhaltung rechtlicher Grundlagen und Vorgaben im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf zu prüfen, Handlungsmöglichkeiten und Unterstützung aufzuzeigen und eine Empfehlung für den konkreten Fall zu geben.

Der Ombudsrat kann keine Verwaltungsentscheidung treffen.

Das Verfahren des Ombudsrates ist kostenlos.

2. Mitglieder des Ombudsrates Inklusion

Den Vorsitz des Ombudsrates führt seit Januar 2016 der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen (BMB) der Thüringer Landesregierung Joachim Leibiger.

Die Mitglieder des Ombudsrates Inklusion wurden durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur berufen und arbeiten ehrenamtlich.

Berufene Mitglieder des Ombudsrates sind:

- Herr Roul Rommeiß (Stellvertreter des Vorsitzenden des Ombudsrates, gemeinsamer Landeselternsprecher der Landeselternvertretung)

- Frau Ulrike Gelhausen-Kolbeck (Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben-gemeinsam lernen Thüringen e. V.“)
- Herr Hubert Nekola („Verband Sonderpädagogik Landesverband Thüringen e. V.“).

3. Anfragen an den Ombudsrat Inklusion - Verfahren

Der Kontakt zum Ombudsrat kann schriftlich, per Telefon oder per E-Mail an die Geschäftsstelle erfolgen:

Geschäftsstelle des Ombudsrates Inklusion
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Telefon: 0361 573411261

ombudsrat.inklusion@tmbjs.thueringen.de

www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/inklusion/ombudsrat

Nach Eingang der Anfrage erhält der Absender zunächst eine Eingangsbestätigung von der Geschäftsstelle und eine Information zur weiteren Bearbeitung der Anfrage.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates holt zudem von den Erziehungsberechtigten ergänzende Angaben bzgl. der Anfrage an den Ombudsrat ein, informiert über die Notwendigkeit der Einverständniserklärung zur Datennutzung und beantwortet ggf. Fragen.

Nach Vorliegen der Einverständniserklärung zur Datennutzung nimmt die Geschäftsstelle des Ombudsrates je nach Notwendigkeit Kontakt zur Kindereinrichtung bzw. Schule, dem zuständigen Schulamt sowie beteiligten Ämtern bzw. Behörden auf, informiert diese zum Vorliegen der Anfrage an den Ombudsrat und holt, sofern notwendig, weitere Informationen ein.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates stellt alle vorliegenden Informationen zur Anfrage an den Ombudsrat zusammen.

Die Mitglieder des Ombudsrates beraten in den Sitzungen zu den einzelnen Anfragen und erarbeiten auf der Grundlage der vorliegenden Informationen die Empfehlung des Ombudsrates zum entsprechenden Sachverhalt.

In Einzelfällen überträgt der Ombudsrat die weitere Bearbeitung einzelnen Mitgliedern, welche dem Gremium über ihre Ergebnisse berichten. Dieses entscheidet dann abschließend.

Die endgültige Stellungnahme des Ombudsrates wird den Erziehungsberechtigten/dem Antragsteller schriftlich übermittelt.

Den im Verfahren Zuständigen wird diese ebenfalls schriftlich zur Kenntnis gegeben.

4. Sitzungen des Ombudsrates Inklusion

Die Sitzungen des Ombudsrates wurden 2018 beim Vorliegen entsprechender Anfragen in der Regel einmal monatlich durchgeführt.

Von Januar 2018 bis Dezember 2018 fanden sieben Sitzungen statt.

5. Anzahl der Anfragen

Im Kalenderjahr 2018 wurden acht Anfragen an den Ombudsrat gestellt. Eine dieser Anfragen fiel nicht in die Zuständigkeit des Ombudsrates.

Von den sieben konkreten Anfragen im Einzelfall wurden sechs bis zum Jahresende abgeschlossen (siehe Anlage 1 „Übersicht zu Anfragen an den Ombudsrat Inklusion“).

6. Problemlagen der Anfragen und Ergebnisse

Siehe Anlage 2 „Anfragen Ombudsrat- Problemlagen und Lösungen“*

7. Verteilung der Anfragen auf die Schulamtsbereiche

Siehe Anlage 1 „Übersicht zu Anfragen an den Ombudsrat Inklusion“*

8. Verhältnis der Anfragen zu statistischen Angaben

Schuljahr 2017/18:

- 174.971 Schüler in Thüringen (ohne berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft)
- 8.396 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (entspricht 4,8 % aller Schüler)
- 4.041 Schüler im Gemeinsamen Unterricht (entspricht 2,3 % aller Schüler und 48,1 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
- 4.355 Schüler wurden in Förderschulen beschult (entspricht 2,5 % aller Schüler und 51,9 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)

Quelle: Daten der Schuljahresstatistik Schuljahr 2017/18, Stichtag 30.08.2017

9. Zeitdauer der Bearbeitung von Anfragen

Die Zeitdauer für die Bearbeitung von Anfragen an den Ombudsrat lag im Jahr 2018 in Abhängigkeit von der Komplexität der Anfrage und den einzubeziehenden Ämtern und Behörden zwischen drei und acht Wochen.

Während der Bearbeitungszeit wurden die Anfragenden von der Geschäftsstelle zum jeweiligen Sachstand informiert.

In Einzelfällen wurde dem Grund der Anfrage im Laufe des Verfahrens beim Ombudsrat bereits von anderer Seite abgeholfen und der Ombudsrat von den Sorgeberechtigten dazu nicht informiert.

Eine Anfrage an den Ombudsrat konnte bis zum Jahresende 2018 noch nicht abgeschlossen werden. Grund dafür war der Zeitpunkt der Anfrage zum Jahresende 2018.

* Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt hier keine Veröffentlichung der Anlagen.

10. Zufriedenheit der Eltern mit den Empfehlungen des Ombudsrates

In allen Verfahren, mit denen der Ombudsrat befasst war, wurde eine durch die betroffenen Sorgeberechtigten akzeptierte Lösung gefunden.

11. Zusammenfassung/ Schlussfolgerungen

Im Jahr 2018 bestand für die Arbeit des Ombudsrates Inklusion als schlichtendes Gremium bei Konflikten zwischen Bürger und Verwaltung weiterhin Bedarf und Interesse. Im Vergleich zum Jahr 2017 sank die Anzahl der Anfragen jedoch deutlich.

Dem Ombudsrat wurden von allen Behörden und Einrichtungen auf konkrete Anfrage weiterhin Auskünfte erteilt oder Zuarbeiten übermittelt.

Durch Anfragen von Sorgeberechtigten zum gleichen Sachverhalt an verschiedenen Stellen entstand für den Ombudsrat z. T. ein erhöhter Bearbeitungsaufwand.

Teilweise wurde dem Anliegen der Sorgeberechtigten durch die zuständige Stelle entsprochen, bevor der Ombudsrat eine abschließende Empfehlung erarbeitete.

Die Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen erfolgte wie in den vergangenen Jahren weiterhin ergebnisorientiert. Der Ombudsrat konnte in keinem Verfahren Rechtsverstöße der Verwaltungen feststellen.

Ein Ursachenschwerpunkt für Anfragen an den Ombudsrat war auch im Jahr 2018 die Diskrepanz zwischen dem konkreten Förderbedarf und den bestehenden Rahmen- und Förderbedingungen. Ein weiterer waren Schwierigkeiten bei der Auswahl eines geeigneten Lernortes sowie die Sicherung der notwendigen Rahmenbedingungen am jeweiligen Lernort.

Der Ombudsrat unterstreicht erneut die Notwendigkeit, die Verbindlichkeit der in der WFG beratenen Maßnahmen zu prüfen und

zu klären, wer für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen verantwortlich ist.

Im Sinne des effektiven und kontinuierlichen Einsatzes von Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird ein Gesamtkonzept mit den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe und dem schulischen Bereich als sinnvoll erachtet.

Der Mangel an ausgebildeten Sonderpädagogen insbesondere für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören wurde im Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der festgelegten Rahmenbedingungen auch im Jahr 2018 deutlich.

Die Überregionalen Förderzentren können die Versorgung des Gemeinsamen Unterrichtes aufgrund ihrer nicht überregionalen Netzwerkarbeit nicht in allen Gebieten Thüringens sichern.

Die weiterhin an den Ombudsrat gestellten Anfragen zur Diagnostik in Kindertageseinrichtungen, speziell zur Aufnahme von Kindern in Schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen, weisen auf die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen diesbezüglich hin. Förderung im frühkindlichen Bereich ist im Sinne des Gesetzgebers Aufgabe der Kindertageseinrichtungen und durch das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (Thür-KitaG) geregelt.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit der Schulgebäude erachtet der Ombudsrat eine Definition des Begriffs „Barrierefreiheit“ als verbindliche Vorgabe für die Schulträger als sinnvoll. Die Planung der Schulnetze sollte unter Berücksichtigung der baulichen Voraussetzungen erfolgen.

Erfurt, den 18. Februar 2019

gez.

Joachim Leibiger
Vorsitzender des Ombudsrates Inklusion